

REGELUNG ÜBER DAS PRAKTIKUM VOM 14. JANUAR 2008

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I	ALLGEMEINE ORGANISATION DES PRAKTIKUMS
KAPITEL II	BEDINGUNGEN FÜR DIE PRAKTIKUMSLEITUNG
KAPITEL III	PRAKTIKUMSVERTRAG
KAPITEL IV	PFLICHTEN DES PRAKTIKUMSLEITERS
KAPITEL V	PFLICHTEN DES PRAKTIKANTEN
KAPITEL VI	PRAKTIKUMSDIREKTOR UND PRAKTIKUMSAUSSCHUSS
KAPITEL VII	IN KRAFT TRETEN UND ÜBERGANGSREGELUNG

*

KAPITEL I: ALLGEMEINE ORGANISATION DES PRAKTIKUMS

ARTIKEL 1: EINTRAGUNG IN DIE LISTE DER PRAKTIKANTEN

Mit seinem Antrag auf Eintragung in die Liste der Praktikanten hinterlegt der Praktikantenanwärter im Sekretariat der Kammer:

- a) sein mit dem Vermerk des Datums der Eidesleistung versehenes Diplom;
- b) ein Original des Praktikumsvertrags, den er gemäß dem, was im Kapitel III der vorliegenden Regelung gesagt wird, mit einem oder mehreren Rechtsanwälten, die die im Kapitel II der vorliegenden Regelung angeführten Bedingungen erfüllen und die bereit sind, die Aufgaben des Praktikumsleiters zu übernehmen, abgeschlossen hat;
- c) eine Erklärung, die bestätigt, dass er nie irgendetwas getan hat, was als mit der Ehre und der Würde unvereinbar betrachtet werden kann; er muss gegebenenfalls alle ihn betreffenden Straf- oder Disziplinarverfahren oder –verurteilungen in Belgien oder im Ausland mitteilen, dies selbst wenn er Gegenstand einer Amnestie, einer Rehabilitation oder einer Aussetzung der Urteilsverkündung gewesen wäre; wenn er früher eine Eintragung bei einer anderen belgischen oder ausländischen Kammer beantragt hat oder diese Eintragung ihm gegebenenfalls verweigert worden ist, so muss er dies mitteilen; auch muss er die Berufe angeben, die er ausgeübt hat, bevor er seinen Antrag gestellt hat.

ARTIKEL 2: DAUER DES PRAKTIKUMS

Das Praktikum hat eine Dauer von drei Jahren.

Es kann unter den im Artikel 3 angeführten Umständen ausgesetzt oder unterbrochen werden.

Die Praktikumsperiode, die in einer ausländischen Rechtsanwaltspraxis, in einem Unternehmen bei einem Juristen des Unternehmens oder auch als Referendar bei einer internationalen Gerichtsbarkeit absolviert worden ist, kann unter den drei folgenden Bedingungen für die Dauer des Praktikums berücksichtigt werden:

- der Praktikant muss ein Jahr Praktikum vollendet und im Laufe desselben den in Artikel 16 Absatz 2 bis 5 aufgezählten Verpflichtungen genügt haben;
- der Praktikant muss die vorherige Genehmigung des Präsidenten der Anwaltskammer erhalten haben;

- der Praktikant muss dem Präsidenten der Anwaltskammer einen detaillierten Bericht seiner Aktivitäten während des betreffenden Zeitraums übergeben haben. Dieser Bericht muss durch seinen oder seine Praktikumsleiter, den Juristen des Unternehmens, bei dem er sein Praktikum absolviert hat, oder durch den Magistraten, bei dem er Referendar war, gutgeheißen werden.

Der Praktikant unterliegt weiterhin der Disziplin seiner ursprünglichen Kammer, dies unbeschadet der Beachtung der Deontologie der örtlichen Kammer.

Er ist verpflichtet, während der gesamten Dauer des Praktikums, das im Ausland oder im Unternehmen geleistet wird, seinen Beitrag an seine Kammer zu zahlen.

Die Dauer der Praktikumsperiode innerhalb der ausländischen Kammer oder der internationalen Gerichtsbarkeit darf nicht über ein Jahr hinausgehen; sie darf nicht über ein Jahr ganztags oder zwei Jahre halbtags im Unternehmen hinausgehen.

ARTIKEL 3: AUSSETZUNG UND UNTERBRECHUNG DES PRAKTIKUMS

a) Aussetzung der Verpflichtungen des Praktikums

Der Präsident der Anwaltskammer kann den Praktikanten aufgrund einer Stellungnahme des Praktikumsdirektors oder des Praktikumsausschusses für eine Dauer, die außer mit einer speziellen Genehmigung des Präsidenten der Anwaltskammer ein Jahr nicht überschreiten darf, von den Verpflichtungen des Praktikums freistellen, wenn er einem Studium oder einem Praktikum folgt, um seine Ausbildung zu vervollständigen, oder einen anderen außergewöhnlichen Grund geltend machen kann.

Während der Periode der Aussetzung bleibt der Praktikant in der Liste der Praktikanten eingetragen; er kann den Beruf ausüben und schuldet der Kammer weiterhin seinen Beitrag.

Diese Periode der Aussetzung der Verpflichtungen wird für die Berechnung der Dauer des Praktikums berücksichtigt.

b) Aussetzung des Praktikums

Der Präsident der Anwaltskammer kann dem Praktikanten aufgrund einer Stellungnahme des Praktikumsdirektors oder des Praktikumsausschusses unter seiner Beurteilung vorbehaltenen Umständen und insbesondere im Hinblick auf die Ausübung einer Funktion in ministeriellen Kabinetten durch den Praktikanten eine Aussetzung des Praktikums gewähren, die außer mit einer speziellen Genehmigung des Präsidenten der Anwaltskammer ein Jahr nicht überschreiten darf.

Der Praktikant bleibt in der Liste der Praktikanten eingetragen; er übt keine berufliche Tätigkeit aus und genießt keines der Rechte oder der Vorteile noch die Vorrechte, die einem Rechtsanwalt zustehen.

Er unterliegt weiterhin der Disziplin der Kammer und schuldet der Kammer den Beitrag.

Diese Periode der Aussetzung des Praktikums wird für die Berechnung der Dauer des Praktikums nicht berücksichtigt.

c) Unterbrechung des Praktikums

Das Praktikum kann auf Antrag des Praktikanten und durch Entscheidung des Kammervorstandes unterbrochen werden.

Der Praktikant, dessen Praktikum unterbrochen wird, wird von der Liste der Praktikanten gestrichen.

Wenn er nach der Unterbrechung die Ausübung des Berufs wieder aufnehmen will, muss er erneut alle mit dem Praktikum zusammenhängenden Verpflichtungen erfüllen, es sei denn, der Kammervorstand würde in außergewöhnlichen Fällen anders entscheiden.

Auf jeden Fall bleibt dem Praktikanten der Vorteil des Nachweises der Befähigung für den Rechtsanwaltsberuf erhalten, den er weniger als 3 Jahre vor dem Ende der Unterbrechung seines Praktikums erhalten hat.

ARTIKEL 4: ENDE DES PRAKTIKUMS UND EINTRAGUNG IN DIE LISTE DER KAMMER

Am Ende des Praktikums bittet der Rechtsanwalt den Kammervorstand um seine Eintragung in die Liste.

Der oder die Praktikumsleiter übermitteln dem Präsidenten der Anwaltskammer einen Bericht über die Art, wie der Praktikant seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Wenn der Praktikant seinen Praktikumsleiter während des Praktikums gewechselt hat, erstatten die sich folgenden Praktikumsleiter Bericht.

Der Praktikant legt seinem Antrag auf Eintragung in die Liste den im Artikel 14 der Regelung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften über die CAPA-Berufserstbildung angeführten Befähigungsnachweis bei.

Jede Rechtsanwaltskammer kann außerdem die Einreichung eines Berichtes durch den Praktikanten über seine Berufstätigkeiten während seines Praktikums, eines Berichtes der Verantwortlichen des Büros für Rechtsbeistand oder auch eines Berichtes des Praktikumsdirektors oder des Praktikumsausschusses verlangen.

Der Praktikant, der sein Praktikum oder seine Praktikumsverpflichtungen ausgesetzt hat, hinterlegt ebenfalls einen Bericht über seine während dieser Periode ausgeübten Tätigkeiten.

KAPITEL II: BEDINGUNGEN FÜR DIE PRAKTIKUMSLEITUNG

ARTIKEL 5: PRINZIP

Die berufliche Solidarität impliziert, dass ein erfahrener Rechtsanwalt die Funktion des Praktikumsleiters übernimmt.

Vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 6 und 7 der vorliegenden Regelung gesagt wird, kann jeder seit wenigstens fünf Jahren in der Liste der Kammer oder in der Liste der Rechtsanwälte, die ihrem Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union ausüben, eingetragene Rechtsanwalt, der seinen Beitrag an die Kammer bezahlt hat und innerhalb der fünf vorhergehenden Jahren nicht suspendiert worden ist, Praktikumsleiter sein.

Die Funktion des Praktikumsleiters erfordert außerdem seitens desjenigen, der diese Funktion und die Verantwortung hierfür übernehmen möchte, die Qualitäten der Rechtschaffenheit, der Ehrbarkeit, der Verfügbarkeit und der Eignung für die Ausbildung.

Der Praktikumsleiter wacht regelmäßig und aufmerksam über die Ausbildung des Praktikanten; er geht diese Verpflichtung vorab ein und schließt gemäß Artikel 8 mit dem Praktikanten einen schriftlichen Vertrag ab.

ARTIKEL 6: MÖGLICHKEIT FÜR JEDE RECHTSANWALTSKAMMER, EIN GENEHMIGUNGSVERFAHREN ZU ORGANISIEREN

Jede Rechtsanwaltskammer kann intern ein Genehmigungsverfahren für Praktikumsleiter organisieren.

ARTIKEL 7: VERBOT, DIE TÄTIGKEIT DES PRAKTIKUMSLEITERS AUSZÜBEN ODER FORTZUFÜHREN

Der Kammervorstand kann einem Rechtsanwalt verbieten, Praktikumsleiter zu sein oder die laufende Funktion zu beenden, wenn er glaubt, dass der Rechtsanwalt nicht oder nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen als Praktikumsleiter nachzukommen.

Der Präsident der Anwaltskammer unterrichtet in diesem Fall den Praktikanten über die Entscheidung des Kammervorstandes.

ARTIKEL 8: KLAGE GEGEN DIE ENTSCHEIDUNGEN HINSICHTLICH DER GENEHMIGUNG

Die Entscheidungen hinsichtlich der Ablehnung oder des Zulassungswiderrufs werden laut dem Verfahren behandelt, das im Disziplinarbereich vorgesehen ist.

KAPITEL III: PRAKTIKUMSVERTRAG

ARTIKEL 9: DIE VERPFLICHTUNG, EINEN PRAKTIKUMSVERTRAG ABZUSCHLIEßEN

Der oder die Praktikumsleiter und der Praktikantenanwärter schließen unter Wahrung der Unabhängigkeit der Parteien einen Vertrag, der die Periode des Praktikums umfasst und dessen Modalitäten frei zwischen Parteien ausgehandelt werden.

Jede Klausel oder Vertrag zwischen den Parteien, die ungünstigere Bedingungen für den Praktikanten vorsehen, als diejenigen, die in den durch die Anwaltskammern vorgeschlagenen Standardpraktikumsverträgen und in der vorliegenden Regelung vorgesehen sind, ist verboten.

Allerdings kann der Präsident der Anwaltskammer die Parteien aus außergewöhnlichen Gründen und nach Stellungnahme des Praktikumsdirektors oder des Präsidenten des Praktikumsausschusses ermächtigen, unbeschadet der Bestimmungen der Regelung von den zwingenden Bestimmungen des Praktikumsvertrags abzuweichen.

Dieser Vertrag wird vor dem Antrag des Praktikumsanwärters auf Eintragung im Sekretariat der Kammer hinterlegt und dem Visum des Praktikumsdirektors oder des Präsidenten des Praktikumsausschusses vorgelegt, der seine Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorliegenden Regelung überprüft.

ARTIKEL 10: AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

Jede der Parteien kann den Vertrag mittels einer schriftlich zugestellten Kündigung mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten beenden; während den drei ersten Monaten des Vertrags kann jede Partei diesen allerdings mittels einer schriftlich zugestellten Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen beenden.

Die Auflösung der Beziehungen wird dem Praktikumsdirektor oder dem Präsidenten des Praktikumsausschusses vorab mitgeteilt, der sich über die Gründe derselben erkundigen kann.

Während der Kündigungsfrist bleiben alle Bestimmungen des Vertrags in Kraft.

Die Parteien können nach Zustellung der Kündigung des Vertrags im beiderseitigen Einvernehmen von der Kündigungsfrist abweichen.

Der Praktikant, der seinen Praktikumsleiter wechseln möchte, muss diesen vorher davon in Kenntnis setzen, und der in Frage kommende Rechtsanwalt unterhält sich hierüber mit dem Praktikumsleiter.

Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Präsident der Anwaltskammer eine Partei ermächtigen, vom vorliegenden Artikel abzuweichen und andere Kündigungsmodalitäten festzulegen.

ARTIKEL 11: TEILUNG DER LAST DES PRAKTIKUMSLEITERS

Der Praktikumsleiter und der Praktikant können vereinbaren, dass die Last des Praktikums mit einem anderen Rechtsanwalt geteilt wird, der ebenfalls die im Artikel 5 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Diese Kollegen erfüllen dann gemeinsam die Verpflichtungen des Praktikumsleiters.

Der Praktikant erfüllt die Verpflichtungen, die ihm im Vertrag auferlegt werden, seinen Praktikumsleitern gegenüber.

Bei einer Verteilung der finanziellen Lasten des Praktikums haften die Praktikumsleiter ohne Solidarität untereinander dem Praktikanten und der Anwaltskammer gegenüber für die gute Ausführung der vorliegenden Regelung.

Die Gesamtbezahlung des Praktikanten, die unter den Praktikumsleitern aufgeteilt wird, kann nicht unter den Beträgen liegen, die im Artikel 15 festgelegt werden.

ARTIKEL 12: RECHTSANWALTS-PRAKTIKANT EINER ANDEREN KAMMER

Außer mit Genehmigung der betroffenen Präsidenten der Anwaltskammern gehören der oder die Praktikumsleiter und der Praktikant derselben Kammer an.

Der Rechtsanwaltspraktikant kann ein Praktikum unter der Leitung eines Rechtsanwaltes beim Kassationshof absolvieren.

In diesen Fällen ist die Regelung der Rechtsanwaltskammer anwendbar, zu der der Rechtsanwaltspraktikant gehört.

KAPITEL IV: PFLICHTEN DES PRAKTIKUMSLEITERS

ARTIKEL 13: GRUNDSÄTZE

Der oder die Praktikumsleiter bilden ihre Praktikanten in der Deontologie und in der Praxis des Rechtsanwaltberufs aus und gewährleisten zu diesem Zweck eine ausreichende Verfügbarkeit ihrerseits.

Sie beauftragen den Praktikanten mit breit gefächerten Aufgaben wie Recherchen, das Verfassen des Schriftwechsels und der Schlussanträge, den Empfang der Kunden, den Aufgaben im Justizpalast, den Konsultationen, den Plädoyers, die Erstellung von Kosten- und Honoraraufstellungen, die Verwaltung der Akten, usw.

Sie lassen den Praktikanten an ihren beruflichen Tätigkeiten teilnehmen und fördern seine Integration innerhalb der Anwaltschaft und der Gerichtswelt.

Sie besprechen regelmäßig mit dem Praktikanten den Stand seiner Ausbildung, seiner Eignung, seiner Schwierigkeiten, indem sie ihm alle unter den gegebenen Umständen erforderlichen Ratschläge erteilen.

Sie informieren den Praktikanten so schnell wie möglich, wenn sie bei ihm nicht die Qualitäten erkennen, die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erforderlich sind.

Jede Rechtsanwaltskammer kann die Hinterlegung eines jährlichen Berichtes über die Art, wie das Praktikum absolviert wurde, durch den Praktikumsleiter und den Praktikanten vorschreiben.

ARTIKEL 14: DIE PRAXIS DES PRAKTIKANTEN

Der oder die Praktikumsleiter geben dem Praktikanten die Zeit, die für die Erfüllung der Verpflichtungen des Praktikums sowie für die Akquisition und die Entwicklung seiner privaten Kundschaft notwendig ist.

Wenn der Praktikumsvertrag die Einrichtung der Praxis des Praktikanten in den Räumen vorsieht, die der Berufsausübung des oder der Praktikumsleiter dienen, so verfügt der Praktikant über ein den Bedürfnissen und der Würde des Berufs entsprechendes Büro.

Die Modalitäten der zur Verfügung Stellung eines Büros und/oder des Sekretariats oder jedes anderen Vorteils in natura werden individuell im Praktikumsvertrag auf eine bestimmte oder bestimmbare Art und Weise definiert. Wenn der Praktikant nur die minimale Bezahlung erhält, kann der Praktikumsleiter keine finanzielle Beteiligung für die Vorteile in natura verlangen. Wenn die Bezahlung das Minimum überschreitet, kann ab dem zweiten Praktikumsjahr eine finanzielle Beteiligung verlangt werden. Diese kann jedoch nicht dazu führen, dass der Nettoverdienst unter den Mindestpauschalbetrag fällt.

Wenn dem Praktikanten für seine persönlichen Akten ein Daktylographiedienst bewilligt wird, kann der Kostenpreis für diesen Dienst ihm ab dem zweiten Jahr in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 15: DIE BEZAHLUNG DES PRAKTIKANTEN

Die Parteien legen die Modalitäten der Bestimmung der Honorare, die dem Praktikanten als Gegenleistung für die erbrachten Leistungen gezahlt werden, nach freiem Ermessen fest.

Die Rechtsanwaltskammern legen eine Mindestbezahlung fest, die ab dem ersten Praktikumsmonat zahlbar ist, zum 1. Januar eines jeden Jahres und zum ersten Mal am 1. Januar 2007 indiziert wird und die auf keinen fall niedriger sein kann als:

- 750,00 € pro Monat während des ersten Praktikumsjahres,
- 1.000,00 € pro Monat während des zweiten Praktikumsjahres,
- 1.250,00 € pro Monat während des dritten Praktikumsjahres.

KAPITEL V: PFLICHTEN DES PRAKTIKANTEN

ARTIKEL 16: GRUNDSÄTZE

Der Praktikant verwendet mindestens 75 Stunden pro Monat für die Bearbeitung der Akten und die Verteidigung der Fälle, die ihm durch seinen oder seine Praktikumsleiter anvertraut werden, dies mit aller Sorgfalt und Eifer, jedoch unbeschadet des Rechts, einen Fall abzulehnen, der ihm nicht gerecht erscheint.

Er nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Gerichte und Gerichtshöfe teil.

Er nimmt an den Kursen teil und legt die Prüfungen ab, die durch die Regelung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften über die CAPA-Berufserstbildung vorgeschrieben werden, und nimmt an den Konferenzen teil, die von der Anwaltschaft organisiert werden, zu der er gehört.

Er nimmt mindestens an einer Plädoyerübung teil.

Er beteiligt sich an der Permanenz für kostenlose Rechtshilfe.

KAPITEL VI: PRAKTIKUMSDIREKTOR UND PRAKTIKUMSAUSSCHUSS

ARTIKEL 17: ZUSAMMENSETZUNG DES PRAKTIKUMSAUSSCHUSSES

Jede Rechtsanwaltskammer betraut entweder einen durch den Kammervorstand bezeichneten Praktikumsdirektor mit der Überwachung der Praktika, oder aber einen zumindest wie folgt zusammengesetzten Praktikumsausschuss:

- ein durch den Kammervorstand bezeichneten Präsident;
- der Präsident des Rechtsbeistandsbüros oder sein Stellvertreter;
- der Präsident der Jungen Anwälte oder sein Stellvertreter;
- ein Delegierter der Praktikanten;
- ein durch den Kammervorstand bezeichneter Verantwortlicher des Zentrums für Berufsausbildung.

Wenn die Rechtsanwaltskammer weniger als sechzig in die Liste der Anwälte eingetragene Rechtsanwälte zählt, kann dieser Ausschuss wie folgt zusammengesetzt sein:

- ein Vertreter der Praktikumsleiter;
- ein Vertreter der Praktikanten;
- der Präsident des Rechtsbeistandsbüros oder sein Stellvertreter.

ARTIKEL 18: DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES PRAKTIKUMSDIREKTORS UND DES PRAKTIKUMSAUSSCHUSSES

Die Rolle des Praktikumsdirektors und des Praktikumsausschusses besteht insbesondere darin:

- Streitfälle zwischen Praktikumsleiter und Praktikanten zu behandeln;
- eine Stellungnahme zu jedem kollektiven Problem in Bezug auf das Praktikum abzugeben;
- die an den Präsidenten der Anwaltskammer gerichteten Akten zwecks Eintragung eines Praktikanten in die Liste der Praktikanten oder in die Liste der Anwälte einzeln zu prüfen.

ARTIKEL 19: DIE BEFASSUNG DES PRAKTIKUMSDIREKTORS UND DES PRAKTIKUMSAUSSCHUSSES

Der Praktikumsdirektor und der Praktikumsausschuss können wie folgt befasst werden:

- durch einen Praktikanten;
- durch den Präsidenten der Anwaltskammer;
- durch einen Praktikumsleiter;
- durch ein Mitglied des Ausschusses selbst.

Bei Schwierigkeiten in der Ausführung des Praktikumsvertrags muss der Ausschuss oder, falls nicht vorhanden, der Praktikumsdirektor befasst werden.

Ablauf einer Frist von 3 Jahren, dies unter Vorbehalt einer Aussetzung oder Unterbrechung des Praktikums.

Er wird unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Praktikanten in die Liste der Praktikanten abgeschlossen.

Jede der Parteien kann den Vertrag mittels einer schriftlich zugestellten Kündigung mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten beenden.

Während der ersten drei Monate des Vertrags kann jede Partei diesen jedoch mittels einer schriftlich zugestellten Kündigung mit einer Kündigungsfrist von fünfzehn Tagen beenden.

Der Abbruch der vertraglichen Beziehung wird dem Praktikumsdirektor oder dem Praktikumsausschuss vorab mitgeteilt, die sich über die Gründe derselben erkundigen können.

Während der Kündigungsfrist bleiben alle Bestimmungen des Vertrags gültig.

Die Parteien können nach Zustellung des Bruchs des Vertrags in gegenseitigem Einverständnis von dieser Kündigungsfrist abweichen.

Artikel 3: Die Verpflichtungen des Praktikanten

Der Praktikant widmet mindestens 75 Stunden pro Monat der Bearbeitung der Akten und der Verteidigung der Fälle, die ihm sein Praktikumsleiter anvertraut. Er tut dies mit Beflissenheit und der nötigen Sorgfalt, unbeschadet des Rechts, eine Sache abzulehnen, die ihm nicht gerecht erscheint.

Er nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Gerichtshöfe und Gerichte teil.

Er nimmt an den Kursen teil und legt die Prüfungen ab, die durch die Regelung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften über die Berufserstausbildung CAPA vorgeschrieben sind, und nimmt an den Konferenzen teil, die von der Anwaltschaft organisiert werden, der er angehört.

Er nimmt an einer Plädoyerübung teil.

Er beteiligt sich an der Rechtshilfepermanenz.

Artikel 4: Die Verpflichtungen des Praktikumsleiters

Der Praktikumsleiter bildet den Praktikanten in der Deontologie und in der Praxis des Rechtsanwaltsberufs aus und gewährleistet die zu diesem Zweck notwendige Verfügbarkeit.

Er vertraut dem Praktikanten vielseitige Aufgaben an, wie das Durchführen von Recherchen, das Erstellen des Briefwechsels und der Schlussanträge, den Empfang der Kunden, Handlungen im Justizpalast, Konsultationen, Plädoyers, das Erstellen der Kosten- und Honoraraufstellungen, die Verwaltung der Akten, usw.

Er lässt den Praktikanten an seinen beruflichen Tätigkeiten teilnehmen und begünstigt seine Eingliederung innerhalb der Anwaltschaft und der Justiz.

Er bewertet regelmäßig mit dem Praktikanten dessen Ausbildung, dessen Eignung, dessen Schwierigkeiten, indem er ihm alle unter den gegebenen Umständen erforderlichen Ratschläge erteilt.

Er benachrichtigt den Praktikanten so schnell wie möglich, wenn er der Ansicht ist, dass dieser die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

Er wird dem Praktikanten zu gegebener Zeit seine Absichten, was eine mögliche Weiterführung seiner Aktivität als Mitarbeiter oder Geschäftspartner innerhalb seiner Praxis betrifft, mitteilen.

Artikel 5: Persönliche Kundschaft

Der Praktikant hat das Recht, sich eine persönliche Kundschaft aufzubauen.

Der Praktikumsleiter verpflichtet sich zu diesem Zweck, ihm die für die Akquisition und die Entwicklung seiner persönlichen Kundschaft notwendige Zeit zu gewähren.

Artikel 6: Die Praxis des Praktikanten

Der Praktikumsleiter stellt dem Praktikanten kostenlos die Räume und die allgemeine Infrastruktur seiner Praxis für die Bearbeitung der Akten zur Verfügung, die er diesem anvertraut. Wenn der Praktikant außerdem seine persönliche Praxis beim Praktikumsleiter gründen darf, oder wenn er dort seine persönlichen Akten bearbeiten darf, werden die Räume und die allgemeine Infrastruktur der Praxis des Praktikumsleiters entweder:

- a. dem Praktikanten kostenlos zur Verfügung gestellt,
- b. oder dem Praktikanten monatlich zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt, und zwar: Räumlichkeiten, Telefon, Fotokopien, Fax, Informatik, Drucker, usw.

Die im vorliegenden Artikel vorgesehene Zurverfügungstellung gibt zu einer Beteiligung an den Kosten Anlass, die unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 14 der Regelung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften festgelegt ist, der wie folgt lautet:

„Wenn der Praktikant nur die minimale Bezahlung erhält, kann der Praktikumsleiter keine finanzielle Beteiligung für die Vorteile in natura verlangen. Wenn die Bezahlung das Minimum überschreitet, kann ab dem zweiten Praktikumsjahr eine finanzielle Beteiligung verlangt werden. Diese kann jedoch nicht dazu führen, dass der Nettoverdienst unter den Mindestpauschalbetrag fällt. Wenn dem Praktikanten für seine persönlichen Akten ein Daktylografiedienst bewilligt wird, kann der Kostenpreis für diesen Dienst ihm ab dem zweiten Jahr in Rechnung gestellt werden.“

Artikel 7: Rückerstattung der Kosten

Der Praktikumsleiter erstattet dem Praktikanten unverzüglich die Gesamtheit seiner Kosten, insbesondere Fahrtkosten und Barvorschüsse, die dieser im Rahmen der Akten verauslagt hat, mit denen er betraut worden ist.

Die Fahrtkosten werden zu ...€ (mindestens 0,30 €) pro Kilometer zurückerstattet, betreffen jedoch nur die Fahrten, die für den Praktikumsleiter getätigt werden, unter Ausschluss der Fahrtkosten von und zum Wohnsitz des Praktikanten.

Artikel 8: Die Entlohnung des Praktikanten

Der Praktikumsleiter entlohnt den Praktikanten während der gesamten Praktikumsdauer.

Der Praktikant wird folgendermaßen entlohnt:

1. Bezahlungsformeln (bitte die ausgewählte Formel ankreuzen)

a. Stundenlohn

Der Praktikant wird pro Stunde Arbeitszeit entschädigt, die er für den Praktikumsleiter leistet:

- €/Stunde während des ersten Praktikumsjahres (dieser Betrag darf auf keinen Fall unter 10 €/Stunde liegen);
- €/Stunde während des zweiten Praktikumsjahres (dieser Betrag darf auf keinen Fall unter 13,33 €/Stunde liegen);
- €/Stunde während des dritten Praktikumsjahres (dieser Betrag darf auf keinen Fall unter 16,66 €/Stunde liegen).

Die Wahl dieser Formel impliziert:

- für den Praktikanten:
 - die Verpflichtung, eine Aufstellung der Stunden seiner Leistungen (time sheet) zu führen. Die Tatsache, dass die so erfassten Stunden dem Kunden seines Praktikumsleiters nicht in Rechnung gestellt würden, hat keinerlei Einfluss auf deren Eigenschaft als geleistete Arbeitsstunden und bringt den Praktikanten nicht um den entsprechenden Lohn;
 - die Verpflichtung, die Zeit einzubringen, die ihm einen Anspruch auf eine minimale Entlohnung wie im Artikel 8.2 vorgesehen begründet.
- für den Praktikumsleiter: die Verpflichtung, seinem Praktikanten die notwendige Arbeit anzuvertrauen, die diesem die im Artikel 8.2 vorgesehene minimale monatliche Entlohnung garantiert.

b. Monatlicher Pauschalbetrag

Der Praktikumsleiter zahlt dem Praktikanten, der ausschließlich für ihn arbeitet, einen monatlichen Pauschalbetrag von:

- € während des ersten Praktikumsjahres (Betrag, der auf keinen Fall unter 750 € liegen darf);
- € während des zweiten Praktikumsjahres (Betrag, der auf keinen Fall unter 1.000 € liegen darf);
- € während des dritten Praktikumsjahres (Betrag, der auf keinen Fall unter 1.250 € liegen darf).

Die Wahl dieser Formel impliziert die Verpflichtung für den Praktikanten, den Großteil seiner beruflichen Tätigkeit der Zusammenarbeit in der Praxis des Praktikumsleiters zu widmen.

c. Bezahlung auf Prozente

Der Praktikumsleiter zahlt dem Praktikanten einen Prozentsatz der Honorare, die er in den Akten, die vom Praktikanten bearbeitet wurden, einnimmt: Prozent.

Der Praktikumsleiter garantiert dem Praktikanten einen monatlichen Vorschuss von:

- € während des ersten Praktikumsjahres (mit einem Minimum von 750 €);
- € während des zweiten Praktikumsjahres (mit einem Minimum von 1.000 €);
- € während des dritten Praktikumsjahres (mit einem Minimum von 1.250 €).

Die Wahl dieser Formel impliziert:

- für den Praktikanten: die Verpflichtung, die Zeit einzubringen, die ihm einen Anspruch auf eine minimale Entlohnung wie im Artikel 8.2 vorgesehen begründet;
- für den Praktikumsleiter: die Verpflichtung, einmal pro Jahr - Halbjahr - Quartal (die unnötigen Vermerke bitte streichen) eine Abrechnung der Honorare zu liefern, die dem Praktikanten auf Grund des vereinbarten Prozentsatzes zustehen. Die Tatsache, dass der Praktikumsleiter die Leistungen des Praktikanten in diesen Akten nicht in Rechnung stellt, hindert den Praktikanten nicht daran, die Entlohnung, die mit diesen Leistungen verbunden ist, zu erhalten, und enthebt den Praktikumsleiter nicht der Verpflichtung, seinem Praktikanten Arbeit in dem Maße anzuvertrauen, dass ihm zumindest die im Artikel 8.2 vorgesehene Mindestentlohnung garantiert ist.

d. Andere Formeln

Die Parteien können eine andere Formel vereinbaren, die zum Beispiel eine Mischung der verschiedenen oben erwähnten Optionen darstellt, dies jedoch unter der Bedingung, dass die im Artikel 8.2 garantierte Mindestentlohnung respektiert wird.

2. Garantierte Mindestentlohnung

Auf jedem Fall garantiert der Praktikumsleiter dem Praktikanten die monatliche Mindestentlohnung gemäß Artikel 15 der Regelung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften.

3. Inhalt des Begriffs geleistete Arbeitsstunden – Aufstellung der Leistungen – Zahlung der Honorare

Die Stunden, die seiner Berufsausbildung gewidmet sind, werden nicht als durch den Praktikanten geleistete Arbeitsstunden angesehen und werden somit nicht entlohnt.

Als nicht entschädigte Ausbildungsstunden sind insbesondere anzusehen:

- die Stunden zwingender Anwesenheit des Praktikanten im Büro für Gerichtskostenhilfe;
- die Stunden der CAPA-Ausbildung sowie die Stunden, die für die Prüfungen im Rahmen der CAPA-Kurse aufgewandt werden;
- die verpflichtend vorgesehenen Weiterbildungsstunden, die nicht zur CAPA-Erstausbildung gehören;
- die Stunden zur Vorbereitung und Durchführung der Plädoyerübung.

4. Zahlung

Die Honorare werden am Ende eines jeden Monats vom Praktikumsleiter auf das Konto Nr. des Praktikanten gezahlt, dies spätestens innerhalb von zehn Tagen ab der Übermittlung der Aufstellung der geleisteten Stunden durch den Praktikanten, der Abrechnung des Prozentsatzes der Honorare oder der Aufstellung, die sich aus der Anwendung einer anderen Formel ergibt.

Artikel 9: Übermittlung des Vertrages an den Präsidenten der Anwaltskammer

Der vorliegende Vertrag wird dem Präsidenten der Anwaltskammer übermittelt.

Getätigt in so vielen Ausfertigungen wie Unterzeichner, am

Der Praktikumsleiter,

Der Rechtsanwalt im Praktikum,